

# **Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bauleistungen (AEB-Bau)**

der

## **Stadtwerke Greifswald GmbH**

### **I. Allgemeines**

#### **1. Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Bauleistungen (nachfolgend AEB-Bau) gelten für alle mit Auftragnehmern (nachfolgend AN) aufgrund einer Bestellung bzw. Beauftragung von Bauleistungen der Stadtwerke Greifswald GmbH und folgenden Tochtergesellschaften:

- Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH
- Schwimmbad und Anlagen Greifswald GmbH
- BiG - Bildungszentrum in Greifswald gGmbH
- Stadtwerke Greifswald Innovationsgesellschaft mbH

sowie für das Abwasserwerk Greifswald als Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (nachfolgend AG).

#### **2. Vertragsbestandteile, Bestellung**

2.1. Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch folgende Unterlagen, die in angegebener Reihenfolge gelten, bestimmt:

- das Auftrags- bzw. Bestellschreiben des AG,
- das Verhandlungsprotokoll,
- die Leistungsbeschreibung bzw. das Leistungsverzeichnis,
- diese AEB-Bau,
- Merkblatt für Arbeitssicherheit,
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB Teil B in der jeweils gültigen Fassung,
- die allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB Teil C) in der jeweils gültigen Fassung.

2.2. Im Falle von Widersprüchen richtet sich die Rangfolge nach der Reihenfolge der Aufzählung der Vertragsgrundlagen in Absatz 2.1. Bei Widersprüchen zwischen Text und Plänen geht die Darstellung vor, die als letzte in den Vertrag einbezogen wurde.

#### **3. Mitteilung von Unklarheiten in den Auftragsunterlagen**

Enthalten die Auftragsunterlagen nach Auffassung des AN Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er unverzüglich den AG vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

#### **4. Angebot**

4.1. Der AN erklärt mit seinem Angebot, dass er den Wortlaut der vom AG verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkennt.

4.2. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen und bis zu dem vom AG angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen. Der AN ist bis zum Ablauf der im Anschreiben zur Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden.

4.3. Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

- 4.4. Der AN hat auf Verlangen des AG die Urkalkulation mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem vom AG bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Leistungen von Unterauftragnehmer.

## **5. Nebenangebote**

- 5.1. Die Einreichung von Alternativ- und Nebenangeboten sowie Sondervorschlägen ist nur im Zusammenhang mit der Abgabe des Hauptangebotes zulässig und jeweils mit einem besonderen Schreiben zu erläutern.
- 5.2. Der AN hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind. Soweit der AN eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Auftragsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 5.3. Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

## **6. Subunternehmer**

- 6.1. Beabsichtigt der AN, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen.
- 6.2. Der AN hat auf gesondertes Verlangen des AG nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.
- 6.3. Nimmt der AN in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit dem Angebot abzugeben.
- 6.4. Bei Einsatz von Subunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eignungserklärungen gemäß Ziffer 7 auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragspezifische Einzelnachweise.

## **7. Eignungserklärungen**

- 7.1. Der AN verpflichtet sich, dem AG mit dem Angebot alle geforderten Bescheinigungen zum Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie ggf. vorhandene Zertifizierungsnachweise für Qualitätsmanagementsysteme im Lieferantenportal des AG zur Verfügung zu stellen.
- 7.2. Handwerksleistungen gem. Anlage A zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) dürfen nur von AN durchgeführt werden, die über eine entsprechende Eintragung bei der zuständigen Handwerkskammer verfügen. Der schriftliche Nachweis der Handwerksrollen-eintragung ist vor Vertragsabschluss durch den AN dem AG vorzulegen, sofern dies nicht im Zuge einer Unternehmensprüfung bereits erfolgt ist. Dieser schriftliche Nachweis darf zum Zeitpunkt des Ausführungsbeginns nicht älter als zwölf Monate sein.
- 7.3. Der AN erklärt mit Angebotsabgabe, dass er seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt hat.
- 7.4. Der AN erklärt mit Angebotsabgabe, dass keine schwere Verfehlung vorliegt, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt z.B. wirksames Berufsverbot (§ 70 StGB), wirksame Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO), Verstoß gegen § 81 Absatz 1 Nummer 1 GWB ö.Ä..

## **II. Besondere Vertragsbedingungen**

### **8. Vertretung des AG**

- 8.1. Hat der AG für die Abwicklung des Bauvorhabens einen Dritten (z.B. Architekt oder Bauleiter) eingeschaltet, so ist dieser berechtigt, Weisungen zu erteilen, die zur technisch und zeitlich ordnungsgemäßen Ausführung der Bauleistung erforderlich sind. Weitergehende rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und/oder entgegenzunehmen bleibt ausschließlich dem AG vorbehalten. Insbesondere ist der vom AG eingeschaltete Dritte nicht dazu bevollmächtigt, finanzielle Verpflichtungen zu Lasten des AG einzugehen, Vertragsänderungen anzuordnen, Zusatzleistungen zu vergeben oder Stundenlohnarbeiten zu beauftragen, es sei denn er ist vom AG hierzu ausdrücklich schriftlich bevollmächtigt.
- 8.2. Der AN benennt bei der Auftragserteilung den für seine Arbeiten voll verantwortlichen Bauleiter. Dieser Bauleiter ist auch in vollem Umfang für die Durchführung der Arbeiten der vom AN eingesetzten Subunternehmer verantwortlich.

### **9. Baufristenplan**

Soweit vereinbart, hat der AN einen Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan durch den AN unverzüglich zu überarbeiten.

### **10. Fristen**

Die im Bauzeitenplan und/oder im Auftrags- bzw. Bestellschreiben aufgeführten Lieferzeiten/ Ausführungszeiten sind verbindlich. Sofern und soweit im Verhandlungsprotokoll oder in sonstigen Vertragsbestandteilen Anfangs-, Einzel / Zwischen- und / oder Endtermine genannt sind, werden diese als verbindliche Vertragstermine vereinbart. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den AG mit der Bauausführung zu beginnen (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B).

### **11. Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)**

Der AN hat bei Überschreitung der vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs 0.1 Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer zu zahlen; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht. Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

### **12. Zahlungen**

Der AN gewährt dem AG auf alle Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ein Skonto von 3 %, auf Zahlungen innerhalb von 20 Tagen ein Skonto von 2 %. Die Skontofrist beginnt mit Eingang der prüfbaren Rechnung beim AG.

### **13. Baustellenbesprechungen**

Der AN hat zu den Baustellenbesprechungen, die der AG regelmäßig durchführt, einen geeigneten Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden in der Regel einmal pro Woche statt.

### **14. Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Baustellenabfällen**

- 14.1. Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden.

- 14.2. Der Auftragnehmer wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Abfallerzeuger und zugleich Besitzer der in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten Bau- und Abbruchabfälle. Er übernimmt die Pflichten des Auftraggebers zur Verwertung und Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik. Er führt die von ihm zu erbringenden Nachweise entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV).
- 14.3. Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Bau- und Abbruchabfälle nach den geltenden Vorschriften getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.
- 14.4. Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind dem Auftraggeber vorzulegen.

## **15. IT-Sicherheitsanforderungen**

Der AG ist Betreiber kritischer Infrastrukturen gemäß dem Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz) und zur Einhaltung der danach geregelten Vorgaben verpflichtet. Er verfügt über das Zertifikat gem. ISO 27001 ff. Der AN ist verpflichtet, die danach angemessenen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zur Vermeidung von IT-Sicherheitsfällen zu treffen, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Dies gilt auch für die Vorgaben des AG gemäß dem Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) des AG, welches die Anforderungen des IT-Sicherheitskataloges gem. §11 Absatz 1a EnWG (08/2015) erfüllen. Der AN hat darüber hinaus die sich aus dem IT-Sicherheitsgesetz und den entsprechenden Rechtsverordnungen ergebenden Meldepflichten gegenüber dem AG einzuhalten.

## **16. Geheimhaltung**

- 16.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Beschäftigte und Erfüllungsgehilfen sowie Nachunternehmer sind entsprechend zu verpflichten.
- 16.2. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige vom AG zur Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellte Unterlagen bleiben im Eigentum des AG und dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

## **III. Zusätzliche Vertragsbedingungen**

### **17. Sicherheitsleistung**

- 17.1. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde und die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.
- 17.2. Ist eine Sicherheit für Mängelansprüche vereinbart, beträgt sie drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).
- 17.3. Für die Leistung der Sicherheit gem. Abs. 1 und 2 durch Bürgschaft ist das jeweils einschlägige Formblatt des AG zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss den Formblättern des AG entsprechen (§ 17 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 VOB/B). Hierunter fallen ggf. folgende Erklärungen des Bürgen:
  - Der Bürge übernimmt für den AN die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
  - Auf die Einrede der Vorausklage gemäß 771 BGB wird verzichtet.
  - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
  - Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem AG und dem AN sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.